

**Zweite Satzung
zur Änderung der
Fachprüfungsordnung für den
BA-Studiengang Romanistik
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2008**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-87.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Romanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006 (http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-18.pdf) geändert durch Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den BA-Studiengang Romanistik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. April 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2007/2007-34.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.“
2. In § 27 werden die Worte „die Fachvertreter und Fachvertreterinnen“ durch die Worte „die Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen“ ersetzt.
3. § 30 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.“

4. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert: In der Zeile mit den Worten „Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) ohne Prüfung“ werden die Worte „ohne Prüfung“ durch die Worte „mit kleinen Tests“ ersetzt.
5. In § 35 Abs. 1 wird das Wort „prüfungsberechtigten“ gestrichen.
6. In § 35 Abs. 3 werden die Worte „durch zwei Gutachter oder Gutachterinnen“ durch die Worte „mehr als einen Gutachter bzw. mehr als eine Gutachterin“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 06. Februar 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2008.

Bamberg, 31. März 2008

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2008 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2008.